

Revolution ist dies eine demokratische Errungenschaft, die ihre volle Entfaltung erst im Sozialismus erfährt.

Auch der Verteidiger ist m. E. ein Organ der Rechtspflege. Das folgt aus der gesellschaftlichen Bedeutung der Verteidigung. Er ist als bestellter oder gewählter Verteidiger für die Durchführung des Strafverfahrens ebenso unerlässlich wie der Staatsanwalt. Der Verteidiger nimmt eine Teilfunktion des Strafverfahrens wahr, die gleichfalls der Erreichung des Ziels des Strafprozesses in der DDR dient. Wenn Volkspolizei, Staatsanwalt und Gericht Organe der Rechtspflege sind, der Verteidiger aber nicht zu diesen Organen gezählt würde, wären damit begriffliche Unterscheidungen geschaffen, die als qualitative Unterschiede aufgefaßt werden müßten.

Dabei ist nicht die Rechtsanwaltschaft als Ganzes ein Organ der Rechtspflege, sondern der einzelne Verteidiger bzw. Rechtsanwalt. Im Strafverfahren wird nicht die Rechtsanwaltschaft tätig, sondern der gewählte oder bestellte Verteidiger, der auch allein die Verantwortung für sein Handeln oder Unterlassen trägt. Im übrigen ist die Rechtsanwaltschaft der DDR organisatorisch keine Einheit und kann schon deswegen kein Organ sein.

Der Umstand, daß der Rechtsanwalt kein staatlicher Funktionär ist, steht dem nicht entgegen. Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen sind auch Organe der Rechtspflege, obwohl sie keinen staatlichen Charakter tragen. Dennoch bleibt die Bezeichnung des individuellen Verteidigers oder Rechtsanwalts als gesellschaftliches Organ der Rechtspflege ungewöhnlich. Sie erscheint jedoch notwendig, um die Tatsache zum Ausdruck zu bringen, daß die Verteidigung (wie die anwaltliche Tätigkeit überhaupt) in der sozialistischen Gesellschaft weder Privatsache noch staatliche Tätigkeit ist.

Zur Stellung des Verteidigers im Strafverfahren

Die Teilfunktion, die der Verteidiger im Strafverfahren zu erfüllen hat, ist in § 16 StPO gesetzlich eindeutig definiert worden. Dem Verteidiger obliegt es danach ausschließlich, alles vorzutragen, was den Beschuldigten bzw. Angeklagten zu entlasten geeignet ist.

Die ausschließliche Beschränkung auf die Entlastung des Beschuldigten oder Angeklagten unterscheidet den Verteidiger von allen anderen Organen, die am Strafverfahren beteiligt sind. Die Entlastung ist das entscheidende Kriterium. Eine Verteidigung, die nicht nur verteidigt, würde sich selbst aufheben. Verständlich wird diese Ausschließlichkeit der Entlastungsfunktion allerdings nur dann, wenn man sie in das Zusammenwirken aller Organe des Strafverfahrens einordnet. Ein Zusammenwirken zu dem einen Ziel des Strafverfahrens vollzieht sich objektiv auch und vielleicht gerade dann, wenn die Auffassungen des Staatsanwalts und des Verteidigers einander diametral entgegengesetzt sind. Gerade dann ist es aber auch notwendig, daß jedem, d. h. Verteidiger, Staatsanwalt und Richter — und möglichst auch der Öffentlichkeit —, die Einheit des Ziels bei aller Unterschiedlichkeit der Funktionen bewußt ist.

Für die Stellung des Verteidigers im Strafverfahren, für die Fähigkeit, die ihm übertragene Entlastungsfunktion erfüllen zu können, ist die gleichfalls in § 16 StPO statuierte Unabhängigkeit des Verteidigers von den übrigen Prozeßbeteiligten von ausschlaggebender Bedeutung. War in der StPO vom 2. Oktober 1952 die konsequente Eigenverantwortung der staatlichen Organe des Strafverfahrens für die ihnen übertragenen Aufgaben festgelegt worden, ist nunmehr auch die Eigenverantwortung des Verteidigers ausdrücklich geregelt. Die Dialektik des Strafprozesses ist dadurch in konsequent demokratischer Art berücksichtigt. Kein Organ des Strafverfahrens ist befugt, in die Kompetenzen eines anderen einzugreifen; deshalb ist es für uns auch selbstverständlich, daß das Verhalten

eines Verteidigers nicht der disziplinarischen Beurteilung eines Richters unterliegen kann.

Unabhängig muß der Anwalt bei der Verteidigung im Rahmen des Mandats auch von seinem Mandanten sein. Auch diese Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Viele Bürger sind der Meinung, je mehr sich der Rechtsanwalt mit ihnen identifiziert, desto besser verteidigt er sie. Wenn das so wäre, dann wäre der Rechtsanwalt in eigener Sache sein bester Verteidiger. Dem ist aber, wie die Erfahrung beweist, nicht so. Der Verteidiger muß kritische Distanz mit persönlichem Engagement so verbinden, daß sein Eifer ihn nicht blind macht vor den Tatsachen, die das Urteil bestimmen. Der Verteidiger, der sich selbst oder den das Gericht mit dem Angeklagten identifiziert, verliert darüber hinaus objektiv einen wesentlichen Teil seiner Wirkungsmöglichkeiten. Die Auffassung vom „selbständigen Prozeßsubjekt“ Verteidiger hat mehr Gewicht als diejenige vom im persönlichen Dienstleistungsverhältnis stehenden „weisungsgebundenen“ Verteidiger.

Aus der Stellung des Verteidigers als gesellschaftliches Organ der Rechtspflege ergibt sich schließlich, daß er das gleiche Ziel verfolgt wie die anderen Organe der Rechtspflege, daß er folglich von der gleichen gesellschaftlichen Position ausgeht wie sie. Der Verteidiger ist genau wie der Richter und der Staatsanwalt ein bewußter Bürger des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Verteidigung im sozialistischen Staat ist immer Verteidigung von der Position des realen Sozialismus aus. Die politisch-ideologische Verbundenheit mit dem Arbeiter-und-Bauern-Staat ist schlechthin eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Verteidigung. Dies unterscheidet die Verteidigung in der sozialistischen Gesellschaft prinzipiell von der Verteidigung in der kapitalistischen Gesellschaft. Dort muß der Verteidiger die Gesellschaft anklagen, die das Verbrechen erzeugt oder die den Kampf um den gesellschaftlichen Fortschritt zum Verbrechen stempelt. Hier muß der gesellschaftliche Fortschritt vor den Angriffen der Reaktion geschützt werden.

Vor dem sozialistischen Gericht stehen als Angeklagte keine Liebkechts, Dimitroffs oder „Wilmington 10“, die ihren Anklägern und Richtern an moralischer Haltung und Erkenntnis der gesellschaftlichen Wirklichkeit unvergleichlich überlegen sind. Mit der Beseitigung antagonistischer Klassen, mit der tiefgreifenden Umgestaltung der Gesellschaft ging nicht nur eine quantitative Verringerung, sondern auch eine qualitative Veränderung der Kriminalität einher. Beseitigt wurde vor allem die Kriminalisierung des politischen Kampfes der Arbeiterklasse gegen den imperialistischen Staat. Ausgerottet ist auch das Berufsverbrechertum, das in führenden kapitalistischen Staaten, so z. B. in den USA, das gesamte gesellschaftliche Leben zu vergiften droht. Bei uns dagegen sind die Straftäter in der Mehrzahl Gestrauchte, Verführte, Verirrte. Sie liegen nicht im Krieg mit der Gesellschaft, sie bedürfen vielmehr ihrer Hilfe.

Der sozialistische Strafprozeß der DDR unterscheidet sich vom kapitalistischen nicht nur durch das sozialistische Strafrecht, durch die Persönlichkeit seiner Richter, Staatsanwälte und Verteidiger, sondern auch durch den Charakter der Angeklagten. Es ist daher prinzipiell etwas anderes, wenn fortschrittliche Rechtsanwälte in der BRD die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der bürgerlichen Rechtspflege als Fessel empfinden und wenn sie der Auffassung sind, daß der fortschrittliche Angeklagte vor Gericht nur von einem Verteidiger gleicher Gesinnung wirksam verteidigt werden kann. Dort spielt sich auch vor Gericht noch der Kampf der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten um ihre Befreiung ab. Bei uns hat der Sozialismus gesiegt. Ungleiches kann nicht miteinander verglichen werden.

Der Beruf des Verteidigers verlangt ein hohes Maß an Prinzipienfestigkeit, denn die Wünsche und Forderungen